# KREISVERBAND PFAFFENHOFEN



An den Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen/Ilm z. Hd. Herrn Landrat Dr. Scherg Landratsamt

8068 Pfaffenhofen/Ilm

Wolnzach, 5.1.1992

Antrag Müllgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen unseren Entwurf einer Gebührensatzung für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfaälle. Dieser Entwurf, den wir zur Diskussion und nach eventueller Überarbeitung durch den Natur- und Umweltausschuss bzw. der Verwaltung zur Abstimmung stellen möchten, erhebt nicht Anspruch auf absolute Vollständigkeit und Perfektion, wir bitten, unser Überarbeitungsangebot unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

Unverzichtbar für uns ist die Gebührenerhebung nach Grösse der Restmüllgefässe und der Häufigkeit deren Leerung (§§ 5, 6 u. 9). Die hierzu erforderliche Einführung eines Wertmarkensystems dürfte nach vorliegenden Erfahrungen keine Schwierigkeiten bereiten.

Die vorgenannte Art der Gebührenerhebung ist deshalb für uns unverzichtbar, weil nur sie einen ausreichenden Anreiz für die Bürger schafft, sich persönlich und aktiv um die Vermeidung von Müll im eigenen Haushalt zu kümmern.

Mit freundlichen Grüssen

Wolf Reiff

Lorenz Nerb

Kreisrat

Kreisrat

Anlage Entwurf einer Müllgebührensatzung

DU alle Fraktionen u. Gruppen im KT, Bund Naturschutz, Presse



KREISVORSITZENDER Wolf Reiff Brahmsstr. 10 08442 2510

7 1734

KASSIERERIN Angelika Furtmayr Draht 14 8068 Pfaffenhofen 08441 2861

SCHRIFTFÜHRER Dieter Emmerich Gittenbach 38 8068 Pfaffenhofen 08441 3320

BEISITZERIN Inge Furtmayr Schweitenkirchener Str. 7 8068 Pfaffenhofen 08441 76581

> BEISITZER Siegfried Marbach Eichenstr. 5 8075 Vohburg 08457 2862

PRESSE u. PR Dieter Emmerich u. Wolf Reiff (s.o.)

BANKVERBINDUNG Rainteisenbank Pfaffennoten BLZ 721 695 12 Konto 7358

KREISRÄTE Wolf Reiff (s.c.) Lorenz Nerb Georg Matthes Str. 11 8072 Manching 08459 6818

## Gebührensatzung für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

## §1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Pfaffenhofen/Ilm erhebt für die Abfallwirtschaft in seinem Gebiet Gebühren.

#### §2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallerfassung des Landkreises benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Abfallwirtschaft benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis beseitigt (§3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## §3 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenschuldner dem nachfolgenden Gebührenschuldner die Müllmarken auszuhändigen.
- (2) Falls Abs. 1 nicht erfüllt wird, hat der neue Gebührenschuldner die noch notwendigen Marken zu erwerben.

#### §4 Gebührentatbestand

- (1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallwirtschaft des Landkreises erhoben.
- (2) Der Landkreis erhebt Vorauszahlungen für die im laufenden Kalenderjahr entstehende Gebühr, die zu bemessen ist nach der vom Grundstückseigentümer gewählten Anzahl und Grösse der Müllgefässe unter Annahme von 52 Leerungen im Kalenderjahr.

#### §5 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schliesst auch die Gebühr für das Einsammeln von Altpapier und Biomüll sowie die zweimal jährliche Sperrmüllsammlung ein.

(2) Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach angefangenen Transportkilometern und angefangenen Arbeitsstunden Berücksichtigung des Gewichtumfangs der Abfälle.

#### §6 Gebührensatz (Entwurf)

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Verwerten bzw. Déponieren Von Altpapier, Biomüll, des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle (sog. Restmüll) beträgt jährlich für

a) eine Mülltonne 80 I

384,00 DM

b) eine Mülltonne 120

576.00 DM

c) eine Mülltonne 240 I

1152,00 DM

d) einen Müllgrossbehälter 1100 I 5280,00 DM e) einen Müllsack

6,50 DM

f) eine zusätzl. Papiertonne

DM

g) eine zusätzl. Biomülltonne

DM

(2) Für die Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter Abfälle werden pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter 45,00 DM und je angefangenem Transportkilometer 3,50 DM zuzüglich der vom Landkreis geforderten Verwertungs- bzw. Deponiezuschläge erhoben.

Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr erhoben.

- (3) Bei Eigenkompostierung des Nassmülls ermässigt sich die Müllgebühr um 25 v.H.
- Selbstanlieferung von sperrigen Die Gartenabfällen ist gebührenfrei.

T 198

#### §7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss der Grundstücke an die Müllabfuhr.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des Abfallsackes.
- (3) Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

#### §8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.
- (2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## §9 Rückvergütung

Werden für die Restmülltonne- weniger als 26 Leerungen beansprucht, werden entstehende Guthaben zurückerstattet und grundsätzlich mit den für das folgende Kalenderjahr zu entrichtenden Vorauszahlungen nach Vorlage der nicht beanspruchten Gebührenmarken (bis höchstens 15) verrechnet. Mindestens 11 Marken müssen für das laufende Jahr verbraucht werden. Bei Erwerb der Marken während des Jahres muss ein Markensatz im gleichen Verhältnis (0,21) verbraucht werden.

Barrückzahlungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

### §10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

7 1 76